

09.12.1985

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innere Verwaltung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/142

- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter Abgeordneter Pohlmann SPD

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/142 -
wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Pohlmann

Vorsitzender

Datum des Originals: 06.12.1985/Ausgegeben: 14.12.1985

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der
Landesregierung
Drucksache 10/142

Gesetz
zur Änderung des
Verfassungsschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Verfassungsschutzgesetz
Nordrhein-Westfalen
- VSG NW - vom 21. Juli 1981
(GV. NW. S. 406) wird wie folgt
geändert:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Sie darf insbesondere personenbezogene Daten sammeln, erheben, speichern, verändern und auswerten unter Einschluß des Verwertens von Lichtbildern, soweit dies die Aufgabenstellung erfordert.

2. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken darf die Verfassungsschutzbehörde auch von öffentlichen Stellen geführte Register einsehen, soweit dies erforderlich ist zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz
zur Änderung des
Verfassungsschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Verfassungsschutzgesetz
Nordrhein-Westfalen
- VSG NW - vom 21. Juli 1981
(GV. NW. S. 406) wird wie folgt
geändert:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Sie darf insbesondere personenbezogene Daten sammeln, erheben, speichern, verändern und auswerten unter Einschluß des Verwertens von Lichtbildern, soweit dies die Aufgabenerfüllung erfordert.

2. wird gestrichen

die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind. Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den genannten Zwecken verwendet werden; etwaige Unterlagen sind zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. wird gestrichen

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. wird gestrichen

5. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. wird gestrichen

Artikel 2

Es wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

§ 4 a

Einsicht in von öffentlichen Stellen geführte Register.

(1) Im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 4 Absatz 1 darf die Verfassungsschutzbehörde, soweit dies erforderlich ist zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, von öffentlichen Stellen geführte Register, z.B. Melderegister, Personalausweiskarteiregister, Paßregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei, einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint. Sie ist nicht zulässig, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis entgegensteht.

(3) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft der Minister oder sein ständiger Vertreter.

(4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Etwaige Unterlagen sind abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

(5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der Betroffenen, deren Daten für eine weitere Verwendung vorgesehen sind, hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

(6) Der Innenminister unterrichtet das nach diesem Gesetz bestellte parlamentarische Kontrollgremium in Abständen von höchstens sechs Monaten über die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3 - bisher Artikel 2 -

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

a) Verfahren

Das Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/142 -, wurde durch Plenarbeschluß vom 18. September 1985 an den Ausschuß für Innere Verwaltung - federführend -, an den Hauptausschuß und an den Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Eine erste und ausführliche Beratung führten der Rechtsausschuß am 23. Oktober, der Hauptausschuß und der Ausschuß für Innere Verwaltung am 24. Oktober 1985 durch. Die abschließende Beratung und Beschlußfassung fand in den Fachausschüssen sodann in den Sitzungen am 4. bzw. 5. Dezember 1985 statt.

Als Beratungsunterlagen gingen den Ausschüssen die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 1985 - Vorlage 10/114 - sowie ein Schreiben des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. November 1985 - Vorlage 10/148 - zu.

b) Inhalt

Die Landesregierung will durch den Gesetzentwurf Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen der Spionageabwehr sowie zur Bekämpfung des Terrorismus, zu denen insbesondere Rasterfahndungen zählen, auf eine einwandfreie Rechtsgrundlage stellen, damit diese Behörde ihre Aufgaben erfüllen kann.

Die unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zweifelhaft gewordene Rasterfahndung zur Enttarnung von Agenten bedarf nach Auffassung der Landesregierung einer klaren gesetzlichen Regelung, die sie durch Einfügen eines neuen Absatzes 2 in § 4 des Verfassungsschutzgesetzes schaffen will. Damit soll auch den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz genüge getan werden.

B Ergebnis der Beratungen

Die Änderung in § 4 Absatz 1 dient der Klarstellung, insbesondere soll verdeutlicht werden, daß der Begriff "auswerten" auch das Verwerten von Lichtbildern erfaßt. Die beratenden Ausschüsse haben dem einstimmig zugestimmt, wobei im Rechtsausschuß und im federführenden Ausschuß für Innere Verwaltung ein offensichtliches Reaktionsversehen behoben und das Wort "Aufgabenstellung" durch das Wort "Aufgabenerfüllung" ersetzt wurde.

Die Regelung eines im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen neuen Absatzes 2 gewährt dem Verfassungsschutz Einsichtnahme in von öffentlichen Stellen geführte Register

- a) zum Zwecke der Spionageabwehr,
- b) zur Terrorismusbekämpfung.

Die so gewonnenen Erkenntnisse sollen vernichtet werden, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Die in den Fachausschüssen geäußerten Bedenken insbesondere der Mitglieder der SPD-Landtagsfraktion betrafen einerseits die mangelnden Kontrollmöglichkeiten unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, andererseits die Tatsache, daß nicht alle zu den genannten Zwecken der Einsicht unterliegenden öffentlichen Register im Gesetz aufgezählt werden. Es wurde zwar bejaht, daß aus der Sicht des Datenschutzes eine abschließende Aufzählung dieser Register wünschenswert sei, andererseits wird aber nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfall ein Erfolg der Verfassungsschutzbehörde gerade von einer Einsichtnahme in ein nicht erfaßtes Register abhängen könnte.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Nordrhein-Westfalen, der ebenfalls diese Bedenken äußerte, schlug unter anderem vor:

- Einsichtnahme nicht durch Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, sondern durch hierfür besonders abzuordnende Bedienstete einer anderen Behörde,
- enumerative Aufzählung der Register,
- Beschränkung des Einsichtsrechts auf Zwecke der Spionageabwehr,

- Aufnahme einer Aufzeichnungspflicht der Verfassungsschutzbehörde bei Registereinsichten.

Eine Einsichtnahme durch andere als Bedienstete des Verfassungsschutzes lehnen alle Fraktionen ab. Sie folgen damit argumentativ dem Innenminister, der eine Offenbarung der Register einem weiteren Personenkreis gegenüber aus fachlichen Gründen nicht befürwortet.

Eine enumerative Aufzählung der Register halten die Ausschüsse für unzweckmäßig, da auf diese Weise für jedermann erkennbar wird, also auch für den gegnerischen Nachrichtendienst, auf welche Register sich Suchoperationen beziehen können und dürfen.

Eine Beschränkung der Rasterfahndung auf Zwecke der Spionageabwehr lehnen die Ausschüsse hingegen ab, da nicht auszuschließen ist, daß sie einmal im Interesse des Staatsschutzes zur Terrorismusbekämpfung dienen könnte, dann allerdings in den engen Grenzen der nachzuweisenden Erforderlichkeit.

Schon zu Beginn der Beratungen bejahten die Sprecher der Fraktion der SPD die Notwendigkeit der Aufnahme von Verfahrensregelungen zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten des Datenschutzes.

Die von der Fraktion der SPD beantragte Einfügung des § 4 a - neu - bei gleichzeitigem Wegfall des im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen § 4 Absatz 2 - neu - berücksichtigt die vorgenannten Überlegungen und beruht auf einer vorherigen interfraktionellen Verständigung. In den Abstimmungssitzungen des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses äußerte der Sprecher der Fraktion der CDU lediglich Bedenken gegen § 4 a - neu - Absatz 2 Satz 2 soweit dieser nicht nur die gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften, sondern auch die Berufsgeheimnisse aufführt. Sie enthielt sich insoweit der Stimme, gab ansonsten dem Gesetzentwurf und den Änderunganträgen ihre Zustimmung.

Die letztgenannte Bestimmung steht im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, sie ist insoweit konstitutiv, als sie die Einräumung einer "amtlichen Befugnis" durch § 4 a - neu - Absatz 1 in diesen Fällen ausschließt.

Nach Ausräumung der insoweit zuvor geäußerten Bedenken der Fraktion der CDU durch Erläuterungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Innenministeriums wurde der Gesetzentwurf sodann im federführenden Ausschuß für Innere Verwaltung mit den beschlossenen Änderung einstimmig angenommen.

Pohlmann
Vorsitzender